Altpapiersammlung
Unfälle verhindern

Factsheet

Kantonspolizei Zürich

Dieses Factsheet enthält Informationen über die wichtigsten Vorschriften und Empfehlungen, um Unfälle bei der Altpapiersammlung zu vermeiden.

Fahrzeuge

Für Altpapiersammlungen können gewerbliche Fahrzeuge wie Lieferwagen eingesetzt werden. Bei diesen Fahrzeugen ist es nicht erlaubt, Personen auf der Ladung oder der Ladefläche mitzuführen. Das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal darf nur auf den bewilligten Sitz- oder Stehplätzen – entsprechend dem Eintrag im Fahrzeugausweis – mitfahren.
Zudem ist auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Traktoren mit Anhänger) gestattet, da Fahrten bei Altpapiersammlungen als unentgeltliche Fahrten gelten, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Damit sind sie den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt.
Es ist sicherzustellen, dass sich die Fahrzeuge in einem guten, betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand befinden.

Ladebrücke

Gemäss Ausnahmeregelung dürfen bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Nahverkehr Personen auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz (Personen halten sich innerhalb von Bordwänden auf, welche die Ladung wesentlich überragen) sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen. **Aus Sicherheitsgründen sollte jedoch auf diese Mitfahrmöglichkeit verzichtet werden. Insbesondere Kinder gehören nicht auf die Ladebrücke.**

Ladung

Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann.

Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen

Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen haben die Geschwindigkeit der Ladung und den Umständen anzupassen. Zudem sind sie sowohl für einen reibungslosen Ablauf der Fahrt als auch für den Zustand der Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, die Ladung inkl. deren Sicherung sowie für das korrekte Mitführen der Helfer und Helferinnen verantwortlich. Sie sind über ihre Verantwortlichkeiten zu informieren.

Weitere Hinweise und Empfehlungen

- **Die Einfallsachsen in die betreffenden Ortschaften gemäss den Weisungen und nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindebehörde signalisieren.**
- **Alle beteiligten Personen vor Beginn der Sammlung über ihre Funktion und den Ablauf der Altpapiersammlung orientieren sowie über die möglichen Gefahren aufmerksam machen.**
- **Pro Fahrzeug eine verantwortliche Person bestimmen, welche die Helfer und Helferinnen instruiert.**
- **Gut sichtbare Kleidung (Warnweste oder helle Kleidung mit lichtreflektierenden Zonen) tragen.**
- **Papierbündel nur ab rechter Fahrbahnseite einsammeln. Das Überschreiten der Fahrbahn bedeutet eine zusätzliche Gefahr.**
- **Kinder auf jeden Fall durch Erwachsene begleiten. Sie sind oft nicht in der Lage, auftretende Gefahren im Verkehr rechtzeitig zu erkennen.**
- **Beim Papiersammeln durch Kinder Kleingruppen von vier Personen bilden und anstelle eines Motorfahrzeuges einen Handwagen benutzen.**
- **Für das Führen von Handwagen, welche höchstens 1 Meter breit sind, gelten die Regeln und Signale für Fussgänger.**
- **Für breitere Handwagen gelangen im Wesentlichen die Regeln für den Fahrverkehr zur Anwendung. Sie sind sie nachts und bei schlechter Sicht zu beleuchten.**

Kantonspolizei Zürich
Verkehrspolizei
Anja Tirinzoni, Mauro Pieroni
Copyright Kantonspolizei Zürich; Zürich, 1. Auflage 2016

Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen

Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Art. 29 – Betriebssicherheit

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

Art. 30 – Mitfahrende, Ladung, Anhänger

[1] Der Führer darf auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen; er erlässt Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern.

[2] Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.

Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)

Art. 30 – Verwendung der Lichter während der Fahrt

(Art. 41 SVG)

[1] Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Abblendlicht sind die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.

Art. 48 – Besondere Fälle

(Art. 49 SVG)

[1] Die Führer von Handwagen mit höchstens 1 m Breite, von Kinderwagen, geschobenen Invalidenfahrstühlen und geschobenen Fahrrädern haben wenigstens die Vorschriften und Signale für Fussgänger zu beachten. Auf der Fahrbahn müssen sie jedoch stets hintereinandergehen.

Art. 61 – Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachentransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen

(Art. 30 Abs. 1 SVG)

[1] Auf bewilligten Stehplätzen von Fahrzeugen zum Sachentransport darf nur das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal mitgeführt werden.

[2] Auf folgenden Fahrzeugen müssen Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf einem sicheren Kindersitz mitfahren:
a. auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern;
b. auf gewerblichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhänger, wenn sie für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden.

[3] Auf Fahrzeugen nach Absatz 2 dürfen Personen im Rahmen von Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen.

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Art. 23 – Handwagen, Tierfuhrwerke, Abschlepprollis

[1] «Handwagen», «Stosskarren» und «Handschlitten» sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die von einer zu Fuss gehenden Person gezogen oder gestossen werden.

Art. 211 – Tierfuhrwerke, Handwagen, Stosskarren und Handschlitten

[3] Tierfuhrwerke und Handwagen, ausgenommen kleine Stosskarren, müssen auf beiden Seiten möglichst weit aussen vorn je einen weissen, hinten je einen roten Rückstrahler tragen. Die Rückstrahler der Tierfuhrwerke sind gleich wie die der landwirtschaftlichen Anhänger, diejenigen der Handwagen dürfen nicht dreieckig sein und müssen eine Fläche von 20 cm^2 aufweisen. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis 1,00 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte. Bei Tierfuhrwerken und mehr als 1,00 m breiten Handwagen und Stosskarren richtet sich die Beleuchtung nach Artikel 120a Buchstabe a.